

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 12. September 1975

162. Stück

- 472. Verordnung:** Prüfung für den höheren technischen Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung
- 473. Verordnung:** Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung
- 474. Verordnung:** Zusatzprüfung für höhere Dienste im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung
- 475. Kundmachung:** Tag, an dem der Betrieb in der beim Bezirksgericht Salzburg als Abteilung dieses Gerichtes geführten Auktionshalle aufgenommen worden ist

472. Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 1. September 1975 betreffend die Prüfung für den höheren technischen Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung

Auf Grund der §§ 8 bis 18 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1970, 167/1972, 317/1973 und 180/1974 sowie auf Grund des Art. IX Abs. 2 der 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1973, BGBl. Nr. 317, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

§ 1. Die Prüfung für den höheren technischen Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung ist schriftlich und mündlich abzu legen.

§ 2. (1) In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfungswerber nachzuweisen, daß er imstande ist, eine schriftliche Abhandlung über ein vom Prüfungswerber aus mindestens zwei gestellten Themen auszuwählendes Thema abzufassen.

(2) Die schriftliche Prüfung ist als Klausurarbeit abzuhalten; sie darf nicht länger als sechs Stunden dauern. Die Themen sind den unter § 3 Abs. 2 Z. 5 angeführten Gegenständen des für den Prüfungswerber in Betracht kommenden Fachgebietes zu entnehmen.

§ 3. (1) Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfaßt die im § 8 Abs. 2 lit. a des Gehaltsüberleitungsgesetzes angeführten Gegenstände.

(2) Der besondere Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Grundzüge der Verwaltungsverfahrensgesetze;

2. Betriebs- und Menschenführung, Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes;

3. Haushalts- und Wirtschaftswesen;

4. Grundzüge der für das gemäß Z. 5 gewählte Fachgebiet maßgebenden Rechtsvorschriften;

5. nach Wahl der Dienstbehörde, die dabei auf die tatsächliche oder in Aussicht genommene Verwendung des Prüfungswerbers Bedacht zu nehmen hat, die Gegenstände eines der nachfolgend angeführten Fachgebiete:

- a) Fernmeldetechnik:

- aa) Übertragungstechnik und Stromversorgungstechnik;
- bb) Vermittlungs- und Apparatechnik;
- cc) Linientechnik.

Die Prüfung in den Gegenständen des Fachgebietes Fernmeldetechnik hat sich auch auf die technischen und Verwaltungsvorschriften für den Bau und Betrieb von Fernmeldeanlagen einschließlich technischer Sicherheitsvorschriften zu erstrecken.

- b) Postautotechnik:

- aa) praktische Kraftfahrzeugtechnik;
- bb) Postautobetriebswesen.

Die Prüfung in den Gegenständen des Fachgebietes Postautotechnik hat sich auch auf die einschlägigen technischen Vorschriften einschließlich technischer Sicherheitsvorschriften zu erstrecken.

§ 4. Im Zeugnis über die bestandene Prüfung ist das Fachgebiet anzuführen, über dessen Gegenstände sich die Prüfung erstreckt hat.

§ 5. Bei Prüfungswerbern, die das Definitivstellungserfordernis für den Dienstzweig „Höhe-

rer technischer Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung“ nach den Bestimmungen der Dienstzweigeordnung für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung (Anlage zu Abschnitt I des Gehaltsüberleitungsgesetzes) in der vor dem Inkrafttreten der 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1973, BGBl. Nr. 317, geltenden Fassung erfüllt haben, entfällt die mündliche Prüfung in den Gegenständen „Österreichisches Verfassungsrecht“ und „Aufbau und Organisation der österreichischen Behörden“.

§ 6. (1) Sitz der Prüfungskommission ist das Bundesministerium für Verkehr, Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Beamte des höheren Dienstes bestellt werden.

(3) Die Prüfungssenate bestehen aus einem Vorsitzenden und fünf bis sechs weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende muß Absolvent des Hochschulstudiums einer technischen oder naturwissenschaftlichen Richtung sein, die Prüfungskommissäre für die Gegenstände des allgemeinen Teiles der mündlichen Prüfung und die im § 3 Abs. 2 Z. 1 und 4 genannten Gegenstände müssen rechtskundig, der Prüfungskommissär für den im § 3 Abs. 2 Z. 3 genannten Gegenstand muß rechtskundig oder Absolvent eines Hochschulstudiums handels- oder wirtschaftswissenschaftlicher Richtung, die Prüfungskommissäre für die im § 3 Abs. 2 Z. 5 genannten Gegenstände müssen Absolventen des Hochschulstudiums einer technischen oder naturwissenschaftlichen Richtung sein.

§ 7. (1) Diese Prüfungsvorschrift tritt mit 1. Oktober 1975 in Kraft.

(2) Die Besondere Prüfungsvorschrift für den Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung (Post- und Telegraphenprüfungsordnung 1953), Verfügung Nr. I/2, Post- und Telegraphenverordnungsblatt Nr. 2/1953, in der Fassung der Verfügungen Nr. II/42, Post- und Telegraphenverordnungsblatt Nr. 7/1953, Nr. I/97, Post- und Telegraphenverordnungsblatt Nr. 27/1955, Nr. I/27, Post- und Telegraphenverordnungsblatt Nr. 6/1958, und Nr. I/44, Post- und Telegraphenverordnungsblatt Nr. 14/1965, die durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1965 auf Gesetzesstufe gehoben wurde, tritt gemäß Art. III Abs. 3 der 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 243, mit Ablauf des 30. September 1975 soweit außer Kraft, als sie den höheren technischen Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung betrifft.

473. Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 1. September 1975 betreffend die Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung

Auf Grund der §§ 8 bis 18 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1970, 167/1972, 317/1973 und 180/1974 sowie auf Grund des Art. IX Abs. 2 der 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1973, BGBl. Nr. 317, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

§ 1. Die Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung ist schriftlich und mündlich abzu legen.

§ 2. (1) In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfungswerber nachzuweisen, daß er imstande ist,

1. auf Grund von zur Verfügung gestellten Unterlagen einen Bescheid auszuarbeiten und
2. eine schriftliche Abhandlung über ein vom Prüfungswerber aus mindestens zwei gestellten Themen auszuwählendes Thema abzufassen.

(2) Die schriftliche Prüfung ist als Klausurarbeit abzuhalten; sie darf nicht länger als acht Stunden dauern. Die Themen bzw. der zu bearbeitende Fall sind den unter § 3 angeführten Gegenständen zu entnehmen.

§ 3. (1) Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfaßt die im § 8 Abs. 2 lit. a des Gehaltsüberleitungsgesetzes angeführten Gegenstände.

(2) Der besondere Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze mit Ausnahme des Agrarverfahrensgesetzes;
2. Betriebs- und Menschenführung, Arbeitnehmerschutzvorschriften;
3. Postwesen (unter Einschluß des Postautodienstes);
4. Fernmelderecht und -verkehr;
5. Haushalts- und Wirtschaftswesen.

§ 4. Bei Prüfungswerbern, die das Definitivstellungserfordernis für den Dienstzweig „Höherer Verwaltungsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung“ nach den Bestimmungen der Dienstzweigeordnung für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung (Anlage zu Abschnitt I des Gehaltsüberleitungsgesetzes) in der vor dem Inkrafttreten der 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1973, BGBl. Nr. 317, geltenden Fassung

erfüllt haben, entfällt die mündliche Prüfung in den Gegenständen „Österreichisches Verfassungsrecht“ und „Aufbau und Organisation der österreichischen Behörden“.

§ 5. (1) Sitz der Prüfungskommission ist das Bundesministerium für Verkehr, Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Beamte des höheren Dienstes bestellt werden.

(3) Die Prüfungssenate bestehen aus einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und die Prüfungskommissäre für die Gegenstände des allgemeinen Teiles der mündlichen Prüfung und die im § 3 Abs. 2 Z. 1, 3 und 4 genannten Gegenstände müssen rechtskundig, der Prüfungskommissär für den im § 3 Abs. 2 Z. 5 genannten Gegenstand muß rechtskundig oder Absolvent eines Hochschulstudiums handels- oder wirtschaftswissenschaftlicher Richtung sein.

§ 6. (1) Diese Prüfungsvorschrift tritt mit 1. Oktober 1975 in Kraft.

(2) Die Besondere Prüfungsvorschrift für den Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung (Post- und Telegraphenprüfungsordnung 1953), Verfügung Nr. I/2, Post- und Telegraphenverordnungsblatt Nr. 2/1953, in der Fassung der Verfügungen Nr. II/42, Post- und Telegraphenverordnungsblatt Nr. 7/1953, Nr. I/97, Post- und Telegraphenverordnungsblatt Nr. 27/1955, Nr. I/27, Post- und Telegraphenverordnungsblatt Nr. 6/1958, und Nr. I/44, Post- und Telegraphenverordnungsblatt Nr. 14/1965, die durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1965 auf Gesetzesstufe gehoben wurde, tritt gemäß Art. III Abs. 3 der 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 243, mit Ablauf des 30. September 1975 soweit außer Kraft, als sie den höheren Verwaltungsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung betrifft.

Lanc

474. Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 1. September 1975 betreffend die Zusatzprüfung für höhere Dienste im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung

Auf Grund der §§ 8 bis 18 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1970, 167/1972, 317/1973 und 180/1974 wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

§ 1. Die Zusatzprüfung für höhere Dienste im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung ist schriftlich und mündlich abzulegen.

§ 2. (1) In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfungswerber nachzuweisen, daß er imstande

ist, eine schriftliche Abhandlung über ein vom Prüfungswerber aus mindestens zwei gestellten Themen auszuwählendes Thema abzufassen. Die Themen sind den unter § 3 angeführten Gegenständen zu entnehmen; hiebei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dem Prüfungswerber die Wahlmöglichkeit zwischen mindestens zwei Themen zu geben ist, die den für ihn in Betracht kommenden Gegenständen entnommen sind.

(2) Die schriftliche Prüfung ist als Klausurarbeit abzuhalten; sie darf nicht länger als fünf Stunden dauern.

§ 3. Der besondere Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und die Grundzüge der übrigen Verwaltungsverfahrensgesetze;
2. Aufbau und Organisation der Post- und Telegraphenverwaltung;
3. Grundzüge des Postwesens (unter Einschluß des Postautodienstes);
4. Grundzüge des Fernmeldewesens;
5. a) bei Prüfungswerbern, die die Prüfung für den höheren technischen Dienst oder die Prüfung für den Bundesbaudienst abgelegt haben, ferner folgende Gegenstände des Fachgebietes „Hochbaudienst“:
 - aa) Planung und Durchführung von Hochbauvorhaben unter besonderer Berücksichtigung der für den Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung geltenden Richtlinien,
 - bb) Arbeitnehmerschutzvorschriften,
 - cc) Haushalts- und Wirtschaftswesen der Post- und Telegraphenverwaltung;
- b) bei Prüfungswerbern, die die Prüfung für den höheren Wirtschaftsdienst abgelegt haben, ferner folgende Gegenstände des Fachgebietes „Wirtschaftsdienst“:
 - aa) Haushaltswesen des Bundes unter besonderer Berücksichtigung der Stellung der Post- und Telegraphenverwaltung,
 - bb) Wirtschaftswesen der Post- und Telegraphenverwaltung.

§ 4. Die Prüfung der im § 8 Abs. 2 lit. a des Gehaltsüberleitungsgesetzes angeführten Gegenstände des allgemeinen Teiles sowie des im § 3 Z. 1 angeführten Gegenstandes des besonderen Teiles entfällt insoweit, als der Prüfungswerber bei erfolgreicher Ablegung der Prüfung für den höheren technischen Dienst, der Prüfung für den Bundesbaudienst oder der Prüfung für den höheren Wirtschaftsdienst aus diesen Gegenständen bereits geprüft worden ist.

§ 5. Im Zeugnis über die bestandene Prüfung ist das Fachgebiet anzuführen, über dessen Gegenstände sich die Prüfung erstreckt hat.

§ 6. (1) Sitz der Prüfungskommission ist das Bundesministerium für Verkehr, Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Beamte des höheren Dienstes bestellt werden.

(3) Die Prüfungssenate haben aus einem Vorsitzenden und zwei bis drei weiteren Mitgliedern zu bestehen. Der Vorsitzende hat zumindest einen Gegenstand der mündlichen Prüfung selbst zu prüfen.

§ 7. (1) Diese Prüfungsvorschrift tritt mit 1. Oktober 1975 in Kraft.

(2) Die Besondere Prüfungsvorschrift für den Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung (Post- und Telegraphenprüfungsordnung 1953), Verfügung Nr. I/2, Post- und Telegraphenverordnungsblatt Nr. 2/1953, in der Fassung der Verfügungen Nr. II/42, Post- und Telegraphenverordnungsblatt Nr. 7/1953, Nr. I/97, Post- und Telegraphenverordnungsblatt Nr. 27/1955, Nr. I/27, Post- und Telegraphenverordnungsblatt Nr. 6/1958, und Nr. I/44, Post- und Telegraphenverordnungsblatt Nr. 14/1965, die durch das Bundes-

gesetz BGBl. Nr. 334/1965 auf Gesetzesstufe gehoben wurde, tritt gemäß Art. III Abs. 3 der 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 243, mit Ablauf des 30. September 1975 soweit außer Kraft, als sie den höheren technischen Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung (Fachrichtung Hochbau) und den höheren Wirtschaftsdienst betrifft.

Lanc

475. Kundmachung des Bundesministers für Justiz vom 1. September 1975 über den Tag, an dem der Betrieb in der beim Bezirksgericht Salzburg als Abteilung dieses Gerichtes geführten Auktionshalle aufgenommen worden ist

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Auktionshallengesetzes, BGBl. Nr. 181/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 415/1975 wird gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt, BGBl. Nr. 293/1972, verlautbart, daß in der beim Bezirksgericht Salzburg als Abteilung dieses Gerichtes geführten Auktionshalle der Betrieb am 1. September 1975 aufgenommen worden ist.

Broda